

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)>		Ausgabe 32/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3111	Datum 31. Juli 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 14. Mai 2014 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 4. Juni 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer
§ 5	Ziele des Studiums
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandsteilstudium
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienberatung
§ 10	Abschluss des Studiums
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

- Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung
 Anlage 2: Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>
 Anlage 2a: Studienablaufplan der Vertiefungsrichtung archineering im Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)>
 Anlage 3: Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur <Master of Science (M. Sc.)> Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Abschluss Bachelor of Science im Fach Architektur oder ein anderer erster Hochschulabschluss bzw. ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in vergleichbaren Studiengängen sowie die bestandene Eingangsprüfung gemäß Anlage 1 dieser Ordnung. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei fehlenden fachlichen Vorkenntnissen (trotz bestandener Eingangsprüfung nach Anlage 1 dieser Ordnung) kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit der Auflage verbinden, dass eine bestimmte Anzahl von Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Architektur der Bauhaus-Universität Weimar nachzuholen und in den ersten zwei Fachsemestern abzuschließen sind. Art und Umfang der Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Studienjahres.

§ 4 - Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 4 Semester.
- (2) Die Möglichkeit zum Teilzeitstudium ist per Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

§ 5 - Ziele des Studiums

- (1) Im Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)> werden aufbauend auf dem Abschluss <Bachelor of Science (B. Sc.)> Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die den Absolventen zum eigenständigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Arbeiten befähigen.
- (2) Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine Vertiefungsrichtung „archineering“ (siehe Anlage 2a Studienablaufplan) angeboten. Diese Vertiefungsrichtung wird auf dem Abschlusszeugnis vermerkt.

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in Projektmodulen verankert. Ergänzt werden die Projektmodule durch Pflichtmodule sowie Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß des Leistungskataloges (Anlage 3).
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)*. Dabei sind in jedem Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst ca. 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.
- (3) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten ist die Arbeit in den Projektmodulen, die sich in Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.

§ 7 - Auslandsteilstudium

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden gemäß der Lissabon Konvention anerkannt, insbesondere dann, wenn die Studierenden vor Antritt sichergestellt haben, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module auf den Studiengang angerechnet werden können (Learning Agreement).
- (2) Das Auslandsteilstudium ist in der Regel im 2. oder 3. Fachsemester möglich.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfung der Leistung gemäß § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis zwei Wochen nach Semesterbeginn möglich.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

§ 9 - Studienberatung

- (1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 2. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.
- (2) Die Fachstudienberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 10 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2014/15 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 14.05.2014

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 4. Juni 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Eingangsprüfung gemäß § 2 (1) der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiterführenden Studiums genügen.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 60 Abs. 1 Ziffer 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 ThürHG, durch eine Kombination der in den Absätzen (4), (6) und (7) benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv – technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.
- (3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 51 von 85 bzw. der maximal 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
- (4) Grad der Qualifikation des ersten akademischen Abschlusses nach § 2 Abs.1 zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	30 Pkt.	1,5:	20 Pkt.	2,0:	10 Pkt.	2,5:	5 Pkt.	3,0:	0 Pkt.
1,1:	28 Pkt.	1,6:	18 Pkt.	2,1:	9 Pkt.	2,6:	4 Pkt.		
1,2:	26 Pkt.	1,7:	16 Pkt.	2,2:	8 Pkt.	2,7:	3 Pkt.		
1,3:	24 Pkt.	1,8:	14 Pkt.	2,3:	7 Pkt.	2,8:	2 Pkt.		
1,4:	22 Pkt.	1,9:	12 Pkt.	2,4:	6 Pkt.	2,9:	1 Pkt.		

- (5) Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A:	30 Pkt.	B:	22 Pkt.	C:	5 Pkt.
D:	2 Pkt.	E:	2 Pkt.	FX/F:	0 Pkt.

- (6) Falls zum Bewerbungszeitpunkt durch den Bewerber kein vorhergehender Studienabschluss nach § 2 Abs. 1 nachgewiesen werden kann, muss ein durch das ausstellende Prüfungsamt bestätigter Leistungsnachweis über mind. 150 LP vorgelegt werden. Die Bewertung des Grades der Qualifikation erfolgt anhand der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote.

- (7) Eingangsprüfung zu insgesamt 55 % = maximal 55 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:
- Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,
 - Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis zu 30 % = maximal 30 Punkte,
 - Teil C: berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte
- (8) Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die in den Punkten 1. Abs. 4 und Abs. 7 in den Teilen A, B und C ab 36 bis 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,
- (9) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:
- Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
 - Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B)
 - Berücksichtigung praktischer Erfahrung (Teil C)
 - Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission)
 - Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Antragstellung

- (1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
 - eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses <Bachelor of Science (B.Sc.)> oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
 - ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend erläutert.
 - Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen Vorbildung, zeichnerische, kreative und konstruktive Fähigkeiten u.a. hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
 - eine schriftliche Erklärung über die eigene Autorenschaft der eingereichten Dokumentation
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang <Master of Science (M.Sc.)> werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Eingangsprüfung wird nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen, spätestens jedoch im Monat August durchgeführt. Ist nach Festlegung der Kommission ein Eingangsgespräch erforderlich, erfolgt die Einladung des Bewerbers hierfür schriftlich.

- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin oder eine schriftliche Form festsetzen.
- (5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)> wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung vor.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil C zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (3) Bei der Bewertung der berufspraktischen Erfahrung gemäß Punkt 1. (7) findet die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern diese im Berufsfeld des weiterführenden Studienfaches erbracht wurde und über die Eignung für das weitere Studium im Fach Architektur besonderen Aufschluss gibt.

6. Feststellung der Eignung

- (1) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein weiterführendes Architekturstudium erfolgt durch die Eingangsprüfung. Über das Ergebnis wird der Bewerber entsprechend Punkt

3. (5) nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(2) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird mit "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils zum nächst möglichen Termin wiederholt werden.

10. Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Hochschuldatenschutzverordnung vom 12. April 2012 (GVBl. S. 117) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.

Anlage 2: Studienablaufplan des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

Master of Science (M. Sc.) - Architektur								
WiSe		SoSe		WiSe		SoSe		
1. FS		2. FS		3. FS		4. FS		
Mobilitätsfenster (andere Fak./Uni)								
Projektmodule 84 LP	1. Projektmodul	18	2. Projektmodul	18	3. Projektmodul	18	4. Projektmodul	30
	Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche		Alle Professuren und Bereiche			
	Entwurf / Projekt	12	Entwurf / Projekt	12	Entwurf / Projekt	12	Entwurf / Projekt	24
	V/s	6	V/s	6	V/s	6	Präsentation	6
Pflichtmodule 12 LP	Einführungskurs	3						
	Denkmalpflege und Heritagemanagement	3						
	v/s							
	Theorie der Architektur	3						
	v/s							
	Stadtsoziologie	3						
	v/s							
Wahlpflicht 18 LP			Theorie					
			Architektur					
			Planung					
			Technik					
Wahl 6 LP			Wahl					
LP Wahl / Wahlpflicht		12		12				
LP Pflichtmodule	30	18	18	30				

- Projektmodule**
 Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.
- Wahlpflichtmodule**
 Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- Wahlmodule**
 Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Anlage 2a: Studienablaufplan der Vertiefungsrichtung „archineering“ im Studiengang Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

Master of Science (M. Sc.) - Architektur Studienprogramm archineering							
WiSe		SoSe		WiSe		SoSe	
1. FS		2. FS		3. FS		4. FS	
1. Projektmodul		2. Projektmodul		3. Projektmodul		4. Projektmodul	
Projektmodule 84 LP	Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre		Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre		Alle Professuren und Bereiche		Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Tragwerkslehre
	Entwurf / Projekt V/S		Entwurf / Projekt V/S		Entwurf / Projekt V/S		Entwurf / Projekt Präsentation
	12 6		12 6		12 6		24 6
Pflichtmodule 12 LP	Einführungskurs						
	Denkmalpflege und Heritagemanagement						
	V/S						
	Theorie der Architektur						
	V/S						
Wahlpflicht 18 LP	Stadtsoziologie						
	V/S						
			Theorie				
			Architektur				
Wahl 6 LP			Planung				
			Technik				
			Wahl				
LP Wahl / Wahlpflicht		12		12			
LP Pflichtmodule		30		18		30	

- Projektmodule** Im Studienprogramm "archineering" müssen 3 von 4 Projektmodulen (inkl. der Abschlussarbeit / Thesis) bei den programmverantwortlichen Professuren Entwerfen und Tragwerkskonstruktion sowie Tragwerkslehre absolviert werden, um die Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis auszuweisen.
Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen.
- Wahlpflichtmodule** Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen.
Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- Wahlmodule** Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

Anlage 3: Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

Leistungskatalog für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)>		
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP
Projektmodule*		54
1. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche	12 + 6
2. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
3. Projektmodul	alle Professuren und Bereiche Auslandsprojekt/ ERASMUS/ Projekt an anderer Fakultät	12 + 6
Pflichtmodule		12
Einführungskurs	in Verantwortung des Studiengangsleiters	3
Denkmalpflege und Heritage	Denkmalpflege und Baugeschichte	3
Theorie der Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3
Stadtsoziologie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	3
Wahlpflichtmodule**		18
Theorie	Architekten- Planungsrecht Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung Theorie und Geschichte der modernen Architektur	max 6 LP pro Kurs
Architektur	Bauformenlehre Darstellungsmethodik Entwerfen komplexer Gebäude Entwerfen und Gebäudekunde 2 Entwerfen und Raumgestaltung Entwerfen und Wohnungsbau Grundlagen des Entwerfens Informatik in der Architektur	max 6 LP pro Kurs
Planung	Baumanagement und Bauwirtschaft Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1 Entwerfen und Städtebau 2 Landschaftsarchitektur / -planung Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	max 6 LP pro Kurs
Technik	Bauphysik / Bauklimatik Entwerfen und Baukonstruktion Entwerfen und Tragwerkskonstruktion Gebäudetechnik Sonderkonstruktionen Sonderbauten Tragwerkslehre	max 6 LP pro Kurs

Anlage 3: Leistungskatalog des Studiengangs Architektur <Master of Science (M. Sc.)>

Leistungskatalog für den Studiengang Architektur <Master of Science (M.Sc.)>		
Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP
Wahlmodule***		6
Abschlussarbeit (Thesis)		30
4. Projektmodul (Master-Modul)		30
ECTS-LP gesamt		120

- * Projektmodule: Die Projektmodule werden grundsätzlich von 2 unterschiedlichen Professuren angeboten. Empfohlen wird, zu einem entwerferischen Projekt eine begleitende Lehrveranstaltung aus z.B. dem technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen Bereich hinzuzuziehen. Einmalig kann ein Projektmodul als Auslandsprojekt, im ERASMUS-Austausch oder an einer anderen Fakultät erbracht werden.
In der Vertiefungsrichtung „archineering“ müssen 3 von 4 Projektmodulen (inkl. der Abschlussarbeit/ Thesis) bei den programmverantwortlichen Professuren Entwerfen und Tragwerkskonstruktion sowie Tragwerkslehre absolviert werden, um die Vertiefungsrichtung auf dem Zeugnis auszuweisen.
- ** Wahlpflichtmodule: Von 4 Wahlpflichtmodulen müssen mind. 3 Module mit jeweils mind. 3 LP gewählt werden. Insgesamt sind im Wahlpflichtbereich 18 LP und mind. 4 max. 6 Noten zu erbringen. Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtangebot umfassen jeweils 3 oder 6 LP und werden mit Note oder Testat abgeschlossen, sofern der Prüfer beide Möglichkeiten zulässt.
- *** Wahlmodule: Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.